

# Kleingartenverein Ladenburg e.V.



## Funktionärsordnung

gemäß § 33 und § 36 der Satzung vom 05.04.2025

In dieser Vereinsordnung für Funktionsträger werden nur solche Funktionsträger aufgeführt, die in der Satzung des Vereins nicht explizit erwähnt oder deren Aufgaben dort nicht in ihrer Gesamtheit aufgezählt sind.

	Seite
§ 1 - Befreiung der Funktionsträger von der Gemeinschaftsarbeit u.ä.	1
§ 2 - Auslagenersatz und Ehrenamtspauschale	1
§ 3 - Vereinsfachberatung	1
§ 4 - Vereins-Wertermittlungskommission	2
§ 5 - Gerätewart	3
§ 6 - Inkrafttreten dieser Funktionärsordnung	4

Entwurf vom 19.04.2025

## **§ 1 - Befreiung der Funktionsträger von der Gemeinschaftsarbeit**

Alle in den §§ 26 bis 30 der Vereinssatzung des Kleingartenvereins Ladenburg e.V. vom 05.04.2025 genannten sowie die in dieser Vereinsordnung aufgeführten Funktionsträger sind von den Pflichten zur „tätigen Mitarbeit“ und der Gemeinschaftsarbeit gemäß § 13 Nr. 5 und 6 der o.g. Vereinssatzung befreit.

## **§ 2- Auslagenersatz und Ehrenamtspauschale**

Funktionsträger haben gemäß § 4 der Vereinssatzung vom 05.04.2025 Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen und können eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Deren Höhe darf sich nicht am aktuellen einkommenssteuerlich unschädlichen Höchstsatz orientieren, sondern muss den zeitlichen Umfang der jeweiligen Tätigkeit sowie die finanziellen Möglichkeiten des Vereins berücksichtigen.

Auch Personen, die für den Verein selbst eine befristet projektbezogene oder eine längerfristige Aufgabe übernehmen, kann gemäß § 4 Nr. 2 der Vereinssatzung vom 05.04.2025 eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

Diese orientiert sich am zeitlichen Aufwand, als Richtwert gelten

#,## € pro Stunde.

Dabei darf die gesetzliche Obergrenze von derzeit (Januar 2020) 720,00 € pro Jahr nicht überschritten werden.

Externe Referenten werden nach ihrer Rechnungsstellung vergütet.

Sie sind für die Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten selbst verantwortlich und ausdrücklich darauf hinzuweisen.

## **§ 3 - Vereinsfachberatung**

### **1. Aufgaben der Vereinsfachberatung**

Die Aufgaben der Vereinsfachberatung orientieren sich an § 2 Nr. 4 a) bis d) und § 34 Nr. 2 der Vereinssatzung vom 05.04.2025:

Fachvorträge und Schnittkurse im Verein

Mitglied der Vereins- Wertermittlungskommission zur Bewertung von Kleingartenparzellen  
(Haus)Gartenberatungen

Kleingartenanlagen- und Siedlungsbegehungen

Unterstützung des Vorstandes bei Kleingarten- und Siedlerwettbewerben

Unterstützung von Kommunen bei Blumenschmuckwettbewerben

Beratung von Kommunen bei der Planung neuer Kleingartenanlagen bzw. öffentlicher Grünanlagen

Unterstützung von Schulen bei der Schulgartenarbeit in Zusammenarbeit mit der Fachberatung und dem Schulgartenbeauftragten des Landesverbandes

Fachliche Unterstützung bei der Teilnahme des Vereins an Messen und Ausstellungen

Beratung der Mitglieder bei Fachfragen

Versorgung der Mitglieder mit Informationsmaterial

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

## **2. Tätigkeit und Anforderung der Vereinsfachberatung**

Jeder Verein sollte mindestens einen aktiven Fachberater zur Erfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtung zur gartenfachlichen Weiterbildung der Mitglieder (vgl. § 2 Nr. 4 der Vereinssatzung vom 05.04.2025) haben.

Zur Qualifizierung der Vereinsfachberater bietet der Landesverband in Zusammenarbeit mit den Bezirksverbänden speziell auf die Bedürfnisse der Kleingarten- und Eigenheimervereine zugeschnittene Fachberater-Lehrgänge an.

Deren erfolgreiche Absolventen erhalten einen Fachberater-Ausweis, der sie zur Ausübung der Fachberater-Tätigkeit in der Gesamtorganisation berechtigt.

Die Vereinsfachberatung arbeitet bei der Erledigung der vorwiegend von Mitgliederseite an sie herangetragenen Aufgaben sachorientiert und eigenverantwortlich.

Sie ist direkt dem Vereinsvorstand gemäß § 33 Nr. 2 der Vereinssatzung vom 05.04.2025 unterstellt und der Mitgliederversammlung gemäß § 19 Nr. 1 der o.g. Vereinssatzung berichtspflichtig.

Fördermitglieder nehmen die Fachberatung hauptsächlich in Form von Hausgartenberatungen in Anspruch. Sie vereinbaren unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Vereinsvorstand die Termine direkt mit der Vereinsfachberatung.

Alle Vorträge der Landes-, Bezirks- und Vereinsfachberatung werden im Verein kommuniziert, z.B. als (E-Mail)Rundbrief oder auf der Homepage des Vereins.

Es sollen mindestens 4 vegetationszustandsbegleitende Fachveranstaltungen pro Kalenderjahr von der Vereinsfachberatung angeboten und dokumentiert werden.

Bei Verhinderung der Bezirksfachberater können in Abstimmung mit dem Bezirksverband, dem der Verein angeschlossen ist, auch tätige Vereinsberater an den vom Landesverband für die Bezirksfachberater veranstalteten jährlichen Weiterbildungsmaßnahmen (Fachberater-Lehrfahrt, Fachberater-Tag) als Ersatzpersonen teilnehmen.

## **§ 4 - Vereins-Wertermittlungskommission**

### **1. Tätigkeit und Anforderung der Vereins-Wertermittlungskommission**

Die Mitglieder der Vereins-Wertermittlungskommission werden gemäß § 35 Nr. 1 der Vereinssatzung vom 05.04.2025 vom Vereinsvorstand berufen, dem sie auch gemäß § 33 Nr. 2 rechenschaftspflichtig sind.

Die Vereins-Wertermittlungskommission arbeitet auf der Basis des Bundeskleingartengesetzes und seiner Kommentierung durch die Fachjuristen u.a. des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde sowie der darauf aufbauenden „Richtlinien für die Wertermittlung von Kleingärten bei Pächterwechsel“ des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. in seiner jeweils aktuellen Ausgabe.

Sie ist bei der Bewertung von Parzellenausstattungen zudem an die Vorgaben des Bebauungsplanes wie auch ggf. anderer Regelwerke gebunden, jedoch ausdrücklich nicht an Weisungen des Vorstandes oder anderer Funktionsträger, falls diese den o.g. Arbeitsrichtlinien widersprechen.

Sie entscheidet als unabhängiger Schiedsgutachter.

Zum Zweck der Wertermittlung dürfen die Mitglieder der Vereins-Wertermittlungskommission nach vorheriger Ankündigung - üblicherweise mindestens 14 Tage vor dem Termin der Wertermittlung - auch in Abwesenheit des Pächters die Parzelle betreten.

Bei Uneinigkeit über das Ergebnis von Wertermittlungen bei Pächterwechsel ist der Bezirksverband, dem der Verein angeschlossen ist, die nächsthöhere Berufungsinstanz.

Ist auch hier kein Einvernehmen zu erzielen, ist die Landesfachberatung die höchste verbandsinterne Instanz.

Über die vom abgebenden Pächter zu tragenden Kosten für die Wertermittlung entscheidet der Vereinsbeirat.

Mindestens 1 Mitglied dieser Wertermittlungskommission soll ein von der Fachberatung des Landesverbandes angebotenes Wertermittlungsseminar absolviert haben, ebenso sollten regelmäßig Auffrischungsschulungen besucht werden.

## **§ 5 - Gerätewart**

### **1. Berufung des Gerätewartes**

Der Gerätewart wird vom Vorstand berufen und abberufen.

Er erledigt seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand, des weiteren gilt § 33 der Vereinssatzung vom 05.04.2025.

### **2. Aufgaben des Gerätewarts**

Der Gerätewart verwaltet und pflegt die bezirkseigenen Geräte und führt auch einfache Reparaturen durch.

Er ist für den ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand der Geräte verantwortlich.

Bei Fehlfunktion oder Beschädigung nimmt er das Gerät unverzüglich außer Gebrauch (Wegschluss und zusätzliche, zweifelsfreie Kennzeichnung) und organisiert nach Rücksprache mit dem Vorstand dessen Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung.

Er gibt u.a. bei der Gemeinschaftsarbeit die Geräte sowie ggf. die für ihren Betrieb erforderliche Schutzausrüstung an die Benutzer nach vorheriger Prüfung auf einwandfreie Funktion heraus und weist diese in den vorschrifts- und bestimmungsgemäßen Gebrauch ein.

Er stellt auch sicher, dass bei Verwendung von Geräten deren Benutzer die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen (z.B. Motorsägenschein) und über die den gesetzlichen Vorgaben entsprechende, persönliche Schutzausrüstung verfügen (z.B. Schnittschutzhosen, Helm mit Visier etc.).

Nach Rückgabe der Geräte kontrolliert er diese visuell auf Schäden und führt einen Funktionsetest durch.

## **§ 6 - Inkrafttreten dieser Vereinsordnung**

1. Diese Vereinsordnung begründet sich auf § 36 der Satzung des Kleingartenverein Ladenburg e.V. vom 05.04.2025.
2. Sie wurde bei der Mitgliederversammlung am ##.##.20## in #Ort# vorgestellt und mit #Anzahl# Ja-Stimmen gegen #Anzahl# Nein-Stimmen und #Anzahl# Stimmenthaltungen angenommen.
3. Sie tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
4. Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, alleine Änderungen dieser Vereinsordnung zu beschließen, soweit dies die gesetzlichen Vorgaben zur Sicherstellung der weiteren Anwendbarkeit dieser Vereinsordnung verlangen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinsordnung als lückenhaft erweist.

Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Vereinsordnung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.

**Sofern Bezeichnungen aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur in einer Form verwendet werden, sind damit selbstverständlich stets alle Menschen gleich welchen Geschlechts gemeint.**

#Ort#, den ##.##.20##

Unterschriften:

1. Vorsitzender  
#Name#

2. Vorsitzender  
#Name#

Schatzmeister  
#Name#

Schriftführer  
#Name#